

Num. XCII.

Verordnung wegen des Auspielens, von 1713.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht &c. Fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, daß Unsere Unterthanen hin und wieder nicht nur in denen Städten, sondern auch auf dem platten Lande, und selbst Unsere Beamte und Bediente sich unterstehen, bald dieses bald jenes zum Spiel aufzusetzen, und solchergestalt von andern, welche sonst der Gelder zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt, und Bestreitung der ihnen obliegenden Beschwerden höchstens benöthiget, einen unzulässigen Gewinn zu suchen. Wann aber dasselbe auf eine heimliche Schakung der Unterthanen, und zu dieser besondern Beschwer und Nachtheil gereichet; und Wir demnach solchem verderblichen Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet: So ergeheth Unsere Landesherrliche Verordnung dahin, daß niemand von Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden er sey, sich inskünftige dergleichen Spiel- und Verspielens einiger Sachen, wie die auch Namen haben, und unter was Prätext es geschehen möge, unternemen, sondern sich dessen gänzlich enthalten sollen, so lieb ihnen seyn wird, Unsere Ungnade und schwere Bestrafung zu vermeiden, inmaßen Wir solches auch zugleich wider Unsere Bediente, welche das Verspielen entweder selbst angestellet, mit verrichten, oder verschweigen und nicht anzeigen, mithin wider die Wirthhe, bei welchen es geschiehet, nachdrücklich und exemplariter zu ahnden, uns vorbehalten. Und befehlen demnach Unsern Råthen, Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Råthen in denen Städten, darüber nachdrücklich zu halten, und die Contravenienten zu behrigger Bestrafung anzuzeigen, wie auch männiglichem sich darnach zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 18 März 1713.

Num. XCIII.

Num. XCIII.

Verordnung wegen des Opfers der Prediger, von 1713.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht &c. Fügen hiemit Unsern Unterthanen, wes Standes und Würden die sind, in Gnaden zu wissen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, daß ein guter Theil Unserer Unterthanen sich dem unter andern zur Subsistenz und Unterhalt der Prediger jedes Orts, zu gewissen Zeiten des Jahrs, von Alters her angeordneten Opfer zu entziehen, kein Bedenken tragen, und von demjenigen, so sie sonst mehrmalen in die Saufgelage dringen, ihren Predigern und Seelsorgern zu ihrem bessern Auskommen eine geringe Erkenntlichkeit darzulegen sich wegern. Wann aber dergleichen Opfer ein Theil des Salarii der Prediger ausmachet, und Wir nicht gemeinet, darunter ihren Unterhalt schwächen, und dasjenige, was von Unsern Gråff. Vorfahren dero Behuf löblich anordnet, in Abgang gerathen zu lassen: So befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen an Ort und Enden, wo sie eingepfarrt, zu gehdrigen Zeiten sich bei dem Opfer einzufinden, und nach ihrem Vermögen die hergebrachte Steuer zu verfügen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß der, oder dieselbige, welche sich dessen entziehen, jedesmal nicht nur auf ein gewisses Capital und solches zu zahlen executive angehalten, sondern auch darneben ernstlich bestrafet werden sollen. Wie denn Unsern Drosten und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern und Råthen in den Städten, darüber gebührend zu halten, und diejenige, so sich bei dem Opfer nicht einfinden, Uns zu behrigger Bestrafung anzuzeigen haben. Wornach man sich zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 9 April 1713.

Num. XCIV.